

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz	16.12.2004		01.01.2005
1. Nachtrag	18.12.2008	§ 3, § 9 Abs. 2	01.02.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 1,2,4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GVNRW S: 712/SGV NRW 610), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Heinrich-Strangmeier-Saal des „Alten Helmholtz“ wird außerhalb der vorrangigen Musikschulnutzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Er steht insoweit für Konzerte, Theater, Filmvorführungen und andere kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Hilden entscheidet darüber, ob eine Veranstaltung entsprechend ihrem Charakter im Heinrich-Strangmeier-Saal zugelassen wird. Die Terminabsprache erfolgt unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebes und diesbezüglicher Sonderveranstaltungen.
- (3) Die Nutzung der Einrichtung ist nach schriftlicher Antragstellung aufgrund der schriftlichen Zulassung durch den Bürgermeister nach Zahlung der festgesetzten Gebühr zulässig. Aus dem Antrag (Formular) müssen sich eindeutige Angaben zu Nutzungsart, Nutzungsumfang, Zeitdauer und Anzahl der teilnehmenden Personen ergeben.
- (4) Nutzer/Nutzerinnen können sein:
In Hilden ansässige juristische Personen und Vereinigungen sowie Privatpersonen.
- (5) Die Nutzungsberechtigung ist nicht ohne vorherige Einwilligung der Stadt auf Dritte übertragbar. Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung der Nutzung.

§ 2 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die öffentliche Einrichtung darf nur für die im Antrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Soweit Schlüssel für Räume oder Schränke überlassen werden, ist der Nutzer/die Nutzerin, solange für den ordnungsgemäßen Verschluss der Räume bzw. der Schränke verantwortlich, solange er/sie die Schlüssel besitzt.
- (2) Für die Bestuhlung gilt der dem Gebührenbescheid als Anlage beigefügter Bestuhlungsplan. Der gesamte Heinrich-Strangmeier-Saal ist aufgrund einschlägiger Bauvorschriften auf 199 Besucher begrenzt. Der Saal ist aber durch ein Schiebewandsystem teilbar. Daher ist auch sowohl der Bühnenteil als auch der hintere Teil jeweils separat für eine geringere Besucherzahl nutzbar. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat bei Veranstaltungen insbesondere auch für solche für die er/sie ein Eintrittsgeld verlangt, die zugelassene Personenzahl zu beachten.
- (3) Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen Leitung stehen. Diese ist im Antrag auf Nutzung namentlich zu nennen.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Heinrich-Strangmeier-Saales wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr wird in dem Genehmigungsbescheid festgesetzt und ist von dem Antragsteller/ der Antragstellerin unter Beachtung des in der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins - in der Regel vor der Veranstaltung - auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen. Der genaue Fälligkeitstermin

wird festgelegt. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.

(3) Bei Wiederholungsnutzung werden die Zahlungstermine im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist dabei für die Stadt Hilden der verantwortliche Veranstalter/Veranstalterin.

(4) Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin von der Nutzungsgenehmigung keinen Gebrauch machen möchte, kann die Gebühr erstattet werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag vor dem Nutzungstermin eingereicht wird. Die Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht, wenn ein zeitgleicher Antrag vorliegt, der wegen der nunmehr unterbleibenden Veranstaltung seinerzeit negativ beschieden werden musste.

(5) Die Gebührenhöhe für die Nutzung des Saales richtet sich nach der Größe des Raumes, nach Personal aus dem Einsatz städtischer Bediensteter und nach der Inanspruchnahme der technischen Einrichtung und der Kücheneinrichtung.

(6) Zur Zahlung der festgesetzten Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung des Heinrich-Strangmeier-Saales Hilden gestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(7) Für die Benutzung des Saales oder eines Teiles des Saales werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für die Benutzung des gesamten Saales inkl. Bühne,
Stuhllager, Küche beträgt die Gebühr pro Tag | 150,00 € |
| | Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung | 40,00 € |
| | Bei Nutzung einer Hälfte des Heinrich-Strangmeier-Saales
mit Stuhllager und Küche beträgt die Gebühr pro Tag | 95,00 € |
| | Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung | 20,00 € |
| | Bei Nutzung einer Hälfte des Heinrich-Strangmeier-Saales
mit Stuhllager und ohne Küche beträgt die Gebühr pro Tag | 80,00 € |
| | Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung | 20,00 € |
| b) | Bei besonderer Verschmutzung (nicht besenreine Rückgabe
der Räume oder besondere Verschmutzung der Küche oder
z. B. der Wände oder des Bodens) wird ein Kostensatz
erhoben entsprechend des zusätzlichen Reinigungsaufwandes
in Höhe von mindestens | 30,00 € |
| c) | Der Hausmeisterdienst (z.B. Bestuhlung, Schließdienst)
wird nach tatsächlich anfallendem Aufwand und Kosten
pro Stunde abgerechnet | 25,00 € |
| d) | Die Bedienung von Licht-, Bühnen- und Tontechnik wird nach Rechnungsstellung durch das
durch die Musikschule beauftragte Fachunternehmen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin
abgerechnet. Eine Bedienung der Licht-, Bühnen- und Tontechnik durch den Antragsteller/die
Antragstellerin selbst scheidet aus. | |
| e) | Sollte für eine Veranstaltung nach Prüfung der Veranstaltungsunterlagen durch die sachkundige
Sicherheitsfachkraft eine Bühnenfachkraft erforderlich sein, werden die Kosten für die von
der Musikschule beauftragte Bühnenfachkraft mit dem Antragsteller/der Antragstellerin gesondert
nach Rechnungsstellung durch das Fachunternehmen abgerechnet. | |
| f) | Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Podestelemente werden pro Stück 5,00 € erhoben. | |
| g) | Einsatz Lichttechnik: | |
| | ▶ Lichtmischpult | |
| | ▶ Dimmer bis zu 60 | |
| | ▶ Scheinwerfer Stufenlinse 1kW | |
| | ▶ Profilscheinwerfer 1 kW | |
| | ▶ DMX-Verteiler | |

- ▶ 4er BAR PAR 64 – 500 Watt
 - ▶ Verkabelung
- pauschal: 200,00 €

h)	Einsatz Bühnentechnik:	
▶	Bühnenpodest (Indoor) 2 m x 1 m	10,00 €
▶	Beschallungsanlage: 2x dB C6, 2x dB E3, 3x Verstärker E-Pac, Mischpult 24-8-2, Siderack, CD-Player	120,00 €
▶	Subwoofer 2x E18, 2x E-Pac	50,00 €
▶	Monitorlautsprecher (Stück)	20,00 €
▶	Funkmikrofone Beyer Dynamic	40,00 €
▶	Interkomsystem (Sprechanlage)	20,00 €
▶	Videobeamer 3500 Ansi fest installiert	80,00 €
▶	Videobeamer mobil 2000 Ansi	50,00 €
▶	Leinwand mobil 1,80 x 1,80 m	10,00 €
▶	Mikrofon Standard pro Stück	5,00 €
▶	Tageslichtprojektor	10,00 €
▶	Kassetendeck	10,00 €
▶	CD-Player	10,00 €

- i) Erfordert die Benutzung eines oder mehrerer Flügel eine Stimmung, werden die dadurch anfallenden Kosten eines Fachunternehmens dem Nutzer in Rechnung gestellt; ebenso der Flügeltransport auf die Bühne und zurück (s. § 9 Abs. 2).

§ 4 Widerruf der Genehmigung

Die Stadt Hilden ist berechtigt, entschädigungslos eine Nutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn

1. außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erfordern,
2. die Stadt Hilden die Räumlichkeit wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,
3. eine vereinbarte Veranstalterhaftpflichtversicherung mit umfänglicher Risikoversicherung nicht nachgewiesen wird,
4. die festgesetzte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist oder
5. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung durch eine Veranstaltung befürchten lassen.

§ 5 Anmeldepflichten

- (1) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin rechtzeitig zu erwirken. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Hilden anzumelden. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen sind Angelegenheit des Veranstalters/der Veranstalterin.
- (2) Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin der Stadt Hilden vor der Veranstaltung nachweisen.

§ 6 Einbringen von Einrichtungsgegenständen

- (1) Die Nutzung berechtigt nicht zum Einbringen eigener Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art. Dies ist nur mit vorheriger Zustimmung der Musikschule zulässig.

Für dieses Gut übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. Genehmigte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Flure, Treppenhäuser und Ausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

(1) Der Veranstalter/die Veranstalterin hat die sich aus der Art der einzelnen Veranstaltungen ergebenden Sicherheitsvorschriften wie z. B. die ordnungsbehördlichen Vorschriften, die Vorschriften für den Feuerschutz hinsichtlich der Zulassung der Teilnehmerzahl, die feuerpolizeilichen und betriebstechnischen Bestimmungen bei Bühnenbenutzung zu beachten.

(2) Stellt das Ordnungsamt wegen der Art und Größe der Veranstaltung die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache fest, wird diese von der Feuerwehr der Stadt Hilden gestellt. Die Kosten werden dem Antragsteller/der Antragstellerin in Rechnung gestellt.

§ 8 Hausrecht

Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter/der Veranstalterin und neben dem Veranstalter/der Veranstalterin gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Veranstalters/der Veranstalterin nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besucherinnen und Besuchern bleibt unberührt.

§ 9 Bedienung der technischen Anlagen

(1) Die technischen Anlagen der Bühne dürfen nur von mit der Technik vertrauten Fachkräften der Musikschule oder eigens für die Bedienung über die Musikschule beauftragte technische Fachunternehmen bedient werden.

(2) Die Benutzung des Flügels im Saal ist kostenlos, aber zusätzlich zu genehmigen und im Genehmigungsbescheid zu vermerken. Die Genehmigung erfolgt nur für Kulturveranstaltungen mit mehrjährig vorgebildeten Musikerinnen oder Musikern. Die Kosten einer notwendigen Stimmung sowie der Transport auf die Bühne und zurück gehen zu Lasten des Nutzers. Die Stimmung und der Transport erfolgt über die Musikschule bei einem Fachunternehmen.

§ 10 Werbung

Jede Art der Werbung innerhalb des „Alten Helmholtz“ und auf seinem Außengelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Hilden.

§ 11 Gewerbeausübung

Der Veranstalter/die Veranstalterin darf keine Gewerbeausübung in den ihm/ihr überlassenen Räumen dulden, soweit nicht die Stadt Hilden vorher zustimmt.

§ 12 Bewirtschaftung

Die beabsichtigte Bewirtung der Besucher ist ebenfalls mit der Stadt Hilden, vorher abzusprechen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der vorhandenen Küche im Heinrich-Strangmeier-Saal auf Grund der bestehenden Hygienebestimmungen keine Speisen für den Weiterverzehr gegart werden dürfen.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

Durch die Auswahl geeigneter Ordnungskräfte hat der Veranstalter/die Veranstalterin dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltungsbesucher/-besucherinnen keine Schäden am Gebäude oder den Einrichtungen verursacht werden.

§ 14 Haftung

(1) Die Stadt Hilden übergibt das Benutzungsobjekt in ordnungsgemäßigem Zustand. Die Übergabe/Übernahme erfolgt zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Musikschule oder einem Beauftragten der Stadt Hilden (Dienst habender Hausmeister). Vor der Übergabe/Übernahmeverhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der evtl. Beschädigungen zu vermerken sind.

(2) Der Antragsteller/die Antragstellerin trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat der Stadt Hilden das Benutzungsobjekt mit Ablauf der vereinbarten Benutzungszeit wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben.

(3) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden soweit die Beeinträchtigung auf vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Antragsteller/die Antragstellerin haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Räumlichkeit, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten und verschuldeten Schäden.

(5) Für sämtliche vom Antragsteller/Antragstellerin und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Antragstellers/der Antragstellerin in den ihm/ihr zugewiesenen Räumen.

Die Stadt Hilden kann nach ihrer Wahl Schadensbeseitigung durch den Antragsteller/die Antragstellerin verlangen oder zur Schadensbeseitigung notwendige Arbeiten auf seine/deren Kosten vornehmen lassen.

(6) Die Stadt Hilden fordert vom Antragsteller/von der Antragstellerin den Abschluss und Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit umfänglicher Risikoabsicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

(7) Der Antragsteller/die Antragstellerin haftet der Stadt Hilden für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der überlassenen Räumlichkeit. Die vom Antragsteller/Antragstellerin an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin behoben.

(8) Die Stadt Hilden haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Hilden, den 16.12.2004

Günter Scheib

Bürgermeister